

§ 14 KGG 1992 Ausfolgung von Schriften

KGG 1992 - Konsulargebührengesetz 1992

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.06.2025

§ 14.

Die Vertretungsbehörde kann die Ausfolgung der aus Anlass einer abgabepflichtigen Amtshandlung ausgestellten oder durch eine Eintragung veränderten Schrift von dem Nachweis der Konsulargebührentrichtung abhängig machen.

In Kraft seit 31.05.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at